

**Beschluss Nr. 825/2023**

Schwyz, 14. November 2023 / ju

**Interpellation I 19/23: Verschärft der Teilzeit-Trend den Arbeitskräftemangel?**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 22. Mai 2023 haben Kantonsrat Sepp Marty und Kantonsrätin Rita Lüönd folgende Interpellation eingereicht:

*«In der Schweiz gibt es einen Teilzeit-Trend. Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigen, dass der Anteil der Teilzeiterwerbstätigen in den letzten 30 Jahren bei männlichen Beschäftigten von 7.8 auf 18.7 Prozent zunahm und unter weiblichen Beschäftigten auf höherem Niveau von 49.1 auf 57.9 Prozent.*

*Soweit dieser Trend auf Paare mit Kindern zurückzuführen ist, ist das mit Blick auf den Arbeitsmarkt unproblematisch bzw. aus Gründen der Gleichstellung geradezu erwünscht. Die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und stellt sicher, dass gut ausgebildete Fachkräfte im Arbeitsmarkt verbleiben. Doch nicht nur bei Eltern, sondern auch unter Kinderlosen findet Teilzeitarbeit Anklang.*

*Das Problem besteht darin, dass das Sozial- und Steuersystem Fehlanreize hin zur Teilzeitarbeit setzt. Denn das Steuersystem ist hinsichtlich der Entscheidung über das Erwerbsumsum nicht neutral. Erwerbstätige werden steuerlich überproportional entlastet, wenn sie ihr Pensum reduzieren. Wer weniger arbeitet, erzielt weniger Einkommen und entrichtet weniger Steuern. In unserem progressiven Steuersystem fällt die Steuerersparnis bei Teilzeiterwerbstätigkeit aber überproportional aus, denn die Steuern sinken wegen der progressiven Tarife stärker als das Einkommen. Hinzu kommt, dass das tiefere Einkommen aufgrund einer Teilzeiterwerbstätigkeit einen Anspruch auf bedarfsabhängige Sozialleistungen (z.B. Prämienverbilligung) begründen kann, was allfällige Fehlanreize noch verstärkt.*

*Angesichts des bereits heute zugespitzten Arbeitskräftemangels und der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten reicht es nicht, möglichst viele Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es ist auch zu vermeiden, dass Erwerbstätige durch falsche Anreize zur Senkung ihres Pensums bewogen werden.*

*Von einer hohen Arbeitsmarktbeteiligung und hohen Pensen würde die Gesellschaft mehrfach profitieren. Erstens durch eine höhere Wirtschaftsleistung – dem treibenden Faktor für unseren*

*Wohlstand und unsere hohe Lebensqualität. Zweitens durch eine bessere Alimentierung der Altersvorsorge und dementsprechend weniger Ergänzungsleistungen. Und drittens liesse sich der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften und somit die Zuwanderung senken.*

*Doch die Datenlage zur Verbreitung von Teilzeitarbeit ist bisher sehr dünn. Auch ist unklar, wie sich die Situation im Kanton Schwyz darstellt. Wir bitten daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen.*

- 1. Wie gross ist der Anteil an Steuerpflichtigen, die in einem Teilzeitpensum arbeiten, und wie hat sich dieser Anteil über die letzten Jahre entwickelt?*
- 2. Wie gross ist der Anteil an Steuerpflichtigen ohne Kinderbetreuungspflichten (keine Kinder im Vor-/Schulalter), die in einem Teilzeitpensum arbeiten, und wie hat sich dieser Anteil über die letzten Jahre entwickelt?*
- 3. Was ist das typische Teilzeitpensum (Median) von Steuerpflichtigen ohne Kinderbetreuungspflichten?*
- 4. Wie gross ist der Anteil an Paaren mit Kinderbetreuungspflichten, die ein kumuliertes Erwerbsspensum von 100 Prozent übersteigen, und wie hat sich dieser Anteil über die Jahre entwickelt?*
- 5. Was ist das typische kumulierte Erwerbsspensum (Median) von Paaren mit Kinderbetreuungspflichten?  
In diesem Zusammenhang bestehen auch Fragen dazu, welche geeigneten Massnahmen der Kanton treffen kann, um die Erhöhung der individuellen Erwerbsspensen zu begünstigen bzw. diese nicht durch Fehlanreize zu hindern.*
- 6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass die Erhöhung der Erwerbsspensen ein wirksames Mittel zur Minderung des Arbeitskräftemangels darstellen würde?*
- 7. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um das Erwerbsspensum von Steuerpflichtigen aus objektiv zumutbarer Sicht zu steigern?*
- 8. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um das Erwerbsspensum von Steuerpflichtigen im kantonalen Sozial- und Steuersystem (z.B. Prämienverbilligung, Sozialabzüge) stärker zu berücksichtigen?»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Vorab ist zu bemerken, dass der kantonalen Verwaltung nicht per se jegliche Daten zur Verfügung stehen, um gesellschaftliche Aspekte zu analysieren. Bei den Steuerdaten handelt es sich um Administrativdaten, die zum Zweck der Veranlagung der Steuerpflichtigen erhoben werden. Dabei werden nur diejenigen Daten erhoben, deren es zu diesem Zweck bedarf. Die Datenhaltung ist auf die operative Tätigkeit der Steuerverwaltung ausgelegt und steht nicht einfach griffbereit für Analysen zur Verfügung. Entsprechend kann der Regierungsrat nicht bei allen der nachfolgenden Fragen auf eine entsprechende Datenbasis zugreifen.

### **2.2 Beantwortung der Fragen**

*2.2.1 Wie gross ist der Anteil an Steuerpflichtigen, die in einem Teilzeitpensum arbeiten, und wie hat sich dieser Anteil über die letzten Jahre entwickelt?*

2021 arbeiteten im Kanton Schwyz 18.0 % der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren in einem Teilzeitpensum. Der Anteil bei den Männern betrug dabei 7.0 %, der Anteil bei den Frauen lag bei 29.8 %. Diese Daten beruhen auf der Strukturhebung, welche im Rahmen der Volkszäh-

lung seit 2010 jährlich durchgeführt wird. Im ersten Jahr der Strukturhebung, also 2010, präsentierten sich die Zahlen wie folgt: 17.0 % der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren arbeitete Teilzeit, bei den Männern betrug der Anteil 5.1 %, bei den Frauen 29.4 %. Somit haben sich die Anteile über die letzten elf Jahre nicht wesentlich verändert.

*2.2.2 Wie gross ist der Anteil an Steuerpflichtigen ohne Kinderbetreuungspflichten (keine Kinder im Vor-/Schulalter), die in einem Teilzeitpensum arbeiten, und wie hat sich dieser Anteil über die letzten Jahre entwickelt?*

Aufgrund fehlender Datengrundlagen kann diese Frage nicht beantwortet werden. Das Arbeitspensum wird bei der Steuerdeklaration nicht systematisch erfasst, da es nicht veranlagungsrelevant ist. Die Angabe des Arbeitspensums wird in den von Hand auszufüllenden Formularen nicht verlangt. In der elektronisch auszufüllenden Steuererklärung (eTax.SZ) besteht die Möglichkeit, das Arbeitspensum anzugeben. Es handelt sich jedoch nicht um ein veranlagungsrelevantes Pflichtfeld. Das Arbeitspensum ist auch nicht Bestandteil des einzureichenden Lohnausweises. Dementsprechend kann das Arbeitspensum nicht ausgewertet werden. Selbst eine manuelle Sichtung aller Steuereinstellungen, in denen eine Erwerbstätigkeit deklariert bzw. veranlagt worden ist, ergäbe keine verlässliche Aussage.

*2.2.3 Was ist das typische Teilzeitpensum (Median) von Steuerpflichtigen ohne Kinderbetreuungspflichten?*

Vgl. Antwort unter Ziffer 2.2.2.

*2.2.4 Wie gross ist der Anteil an Paaren mit Kinderbetreuungspflichten, die ein kumuliertes Erwerbsspensum von 100 Prozent übersteigen, und wie hat sich dieser Anteil über die Jahre entwickelt?*

Vgl. Antwort unter Ziffer 2.2.2.

*2.2.5 Was ist das typische kumulierte Erwerbsspensum (Median) von Paaren mit Kinderbetreuungspflichten? In diesem Zusammenhang bestehen auch Fragen dazu, welche geeigneten Massnahmen der Kanton treffen kann, um die Erhöhung der individuellen Erwerbsspensen zu begünstigen bzw. diese nicht durch Fehlanreize zu hindern.*

Betreffend Erwerbsspensum (Median) vgl. Antwort unter Ziffer 2.2.2. Betreffend Massnahmen vgl. Antworten unter Ziffern 2.2.7 und 2.2.8.

*2.2.6 Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage, dass die Erhöhung der Erwerbsspensen ein wirksames Mittel zur Minderung des Arbeitskräftemangels darstellen würde?*

Wenn rein mathematisch betrachtet das Jahresarbeitsvolumen durch Erhöhung der Arbeitspensen zunimmt, nimmt in der Tat die Nachfrage nach Arbeitskräften ab und somit könnte theoretisch auch der Arbeitskräftemangel reduziert werden.

Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für eine prosperierende Wirtschaft ist nebst innovativen Firmen und günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen jedoch ein liberaler Arbeitsmarkt, dessen Angebot und Nachfrage sich entsprechend nach den Bedürfnissen des Marktes ausrichten können. Jegliche staatliche Regulierung – sei es über Vorschriften, steuerliche Belastung oder Massnahmen, welche im konkreten Fall die Teilzeitarbeit für bestimmte Personengruppen unattraktiv machen – würde den Marktmechanismus einschränken und damit langfristig die Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Die Übersteuerung persönlicher Präferenzen über staatliche Regelungen kann nicht zielführend sein.

### *2.2.7 Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um das Erwerbsum von Steuerpflichtigen aus objektiv zumutbarer Sicht zu steigern?*

Der Wirtschaftsstandort Kanton Schwyz und generell die gesamte Schweiz ist im Vergleich zum Ausland nach wie vor sehr attraktiv, der Wohlstand in der Schweiz dadurch entsprechend hoch. Teilzeitarbeit kann durchaus als Wohlstandsphänomen betrachtet werden und ist wie bereits erwähnt die Folge einer sehr erfolgreichen, flexiblen und kompetitiven Wirtschafts- und Arbeitsmarktstruktur. Aus Sicht der Anbieter der Arbeitsleistung ist dies durchaus positiv zu werten. Im Kampf um Fach- und Arbeitskräfte ist das Angebot an attraktiven Arbeitsplätzen daher entscheidend. Dabei ist nicht nur der Entlohnung ausschlaggebend, vielfach spielen auch zusätzliche Faktoren wie flexible Arbeitspensum und -zeiten, Sicherheit des Arbeitsplatzes oder neuerdings die örtliche Flexibilität (Home-Office) eine Rolle.

Die Gründe für die Nachfrage nach Arbeitsplätzen mit reduzierten Pensum können vielfältig sein. Zum einen sind eine Work-Life-Balance gemäss eigenen Wünschen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtige Faktoren. Zum anderen hat sich das traditionelle Rollenverständnis verändert. Immer mehr Männer engagieren sich stärker in der Familie. Und dank der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit hat der Anteil der Frauen im Arbeitsmarkt zugenommen. Ohne diese Möglichkeiten wäre der Fachkräftemangel möglicherweise akzentuierter.

Teilzeitarbeit ist für Wirtschaft und Arbeit demnach mehr ein Gewinn und kaum allein verantwortlich für den derzeitigen Arbeitskräftemangel. Darüber hinaus zeigen Studien, dass bei Teilzeitangestellten oft nicht nur das Wohlbefinden am Arbeitsplatz besser ist, sondern auch deren Motivation, was zu einer höheren Arbeitsproduktivität führt. Es gilt daher, die Rahmenbedingungen für Teilzeitarbeit eher weiterhin zu verbessern und so die Anzahl bisher nicht Berufstätiger am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Zentral ist zudem aus Sicht des Regierungsrates die Wahrung liberaler Rahmenbedingungen in möglichst allen Bereichen. Allgemein gültige Kriterien, nach welchen der Staat aus «*objektiv zumutbarer Sicht*» das Erwerbsum von Steuerpflichtigen steigern soll, existieren nicht. Aus einem liberalen Standpunkt betrachtet kann es diese in allgemeiner Form auch nicht geben. Der Entscheid, welches Arbeitspensum gewählt werden kann oder muss, ist das Ergebnis aus individuellen Begebenheiten und Präferenzen.

### *2.2.8 Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um das Erwerbsum von Steuerpflichtigen im kantonalen Sozial- und Steuersystem (z.B. Prämienverbilligung, Sozialabzüge) stärker zu berücksichtigen?*

Der allgemeinen Kritik der Interpellanten, dass das Steuersystem tarifliche Fehlanreize setze, indem Erwerbstätige bei Teilzeitarbeit wegen des progressiven Tarifverlaufs steuerlich überproportional entlastet würden, kann nicht gefolgt werden. Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt eine progressive Besteuerung von Personen mit höherem Einkommen. Dass umgekehrt eine Reduktion des Arbeitspensums bzw. des Erwerbseinkommens zu einer überproportionalen Steuerentlastung führt, ist systemimmanent und auch sinnvoll. Aus Sicht des Steuerrechts und somit auch im Sinne der Rechtsgleichheit ist es nicht von Bedeutung, aus welchen Gründen eine Person weniger Einkommen erzielt. Es spielt insbesondere keine Rolle, ob das steuerbare Einkommen aus Wertschriften- oder anderen Vermögenserträgen oder aus einer Erwerbstätigkeit stammt, die aufgrund der privaten Lebensgestaltung oder aufgrund anderer Umstände keinem Vollzeitpensum entspricht. Entscheidend ist nur, wie viel Einkommen erzielt wird, weil der Verfassungsgrundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Besteuerung nach Massgabe der tatsächlichen Verhältnisse verlangt. Wie unter Ziffer 2.2.7 ausgeführt, lehnt der Regierungsrat eine Einschränkung der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes bereits aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Dies gilt für den Bereich der Steuern somit nicht nur aus vorerwähnten steuerspezifischen Gründen. Mit steuerlichen Massnahmen liesse sich das Arbeitspensum Steuerpflichtiger ohnehin kaum beeinflussen. Die Wahl des Arbeitspensums hängt von zahlreichen anderen, nicht-fiskalischen Faktoren ab.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Departemente; Amt für Arbeit; Amt für Wirtschaft; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

